

BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2020.28 vom 22. Dezember 2020

BS Appellationsgericht, 2020-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2020.28

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2020.28 du 22 décembre 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2020.28 del 22 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 411 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) ist zur Beurteilung von Revisionsgesuchen das Berufungsgericht zuständig. In Basel-Stadt hat das Appellationsgericht diese Funktion inne, wobei zum Entscheid über Revisionsgesuche betreffend Urteile eines Dreiergerichts des Appellationsgerichts ebenfalls das Dreiergericht zuständig ist (§ 92 Abs. 1 Ziff. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Das Berufungsgericht nimmt gemäss Art. 412 Abs. 1 StPO im schriftlichen Verfahren eine vorläufige Prüfung des Revisionsgesuchs vor. Ist das Gesuch offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so tritt das Gericht nicht darauf ein (Art. 412 Abs. 2 StPO). Für die Zusammensetzung des Gerichts ist die Vorschrift von Art. 21 Abs. 3 StPO zu beachten, wonach Mitglieder des im Hauptverfahren entscheidenden Berufungsgerichts nicht im gleichen Fall als Revisionsrichterinnen und Revisionsrichter tätig sein dürfen (vgl. statt vieler AGE DGS.2019.25 vom 28. Januar 2020 E.1.1).

1.2 Der Gesuchsteller ist durch das rechtskräftige Urteil vom 22. Mai 2019 beschwert und damit zur Stellung eines Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 410 Abs. 1 StPO). Revisionsgesuche sind ■ abgesehen von bestimmten, hier nicht interessierenden Ausnahmen ■ an keine Frist gebunden (Art. 411 Abs. 2 StPO), so dass auf das Gesuch insoweit einzutreten wäre.

1.3 Revisionsgesuche sind schriftlich und begründet einzureichen, wobei nach Art. 411 Abs. 1 StPO die angerufenen Revisionsgründe im Gesuch zu bezeichnen und zu belegen sind. Dabei ist einerseits klar anzugeben, in welchen Punkten ein Urteil angezweifelt wird und sind andererseits die Revisionsgründe spezifiziert darzulegen sowie die Beweismittel anzuführen, welche diese belegen sollen (Heer, in: Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 411 StPO N 6). Das Revisionsgericht nimmt in einem schriftlichen Verfahren eine vorläufige Prüfung des Revisionsgesuchs vor (Art. 412 Abs. 1 StPO). Diese dient vor allem der Feststellung, ob die geltend gemachten Revisionsgründe «wahrscheinlich» sind (Fingerhuth, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar StPO, 3. Aufl. 2020, Art. 412 N 1 m. Verw. auf die Botschaft). Es wird von Amtes wegen geprüft, ob Anträge formuliert sowie die Revisionsgründe und alle Tatsachen und Beweismittel genannt sind, auf welche sie gestützt werden. Nach der Lehre ist es bei unzureichenden Laieneingaben aufgrund der richterlichen Fürsorgepflicht angebracht, dem Gesuchsteller die Erwartungen an sein Gesuch zu verdeutlichen, zumal für den Fall, dass ein gravierendes Fehlurteil behauptet wird. Dabei soll der Gesuchsteller nötigenfalls auf das Ausmass seiner Pflichten hingewiesen und ihm zur Verbesserung seines Gesuchs eine kurze Nachfrist angesetzt werden (Fingerhuth, a.a.O., Art. 411 N 3, m.w.H.; Heer, ia.a.O., Art. 412 StPO N 7 und Art. 411 StPO N 6). Dementsprechend hat die Verfahrensleiterin mit Verfügung vom 13.

November 2020 dem Gesuchsteller die gesetzlichen Anforderungen an ein Revisionsgesuch erläutert und eine Nachfrist zur Verbesserung seines Gesuchs gesetzt.

1.4 Erweisen sich die Voraussetzungen von Art. 410 Abs. 1 bereits im Rahmen einer summarischen Prüfung nicht als gegeben, so ergeht nach Art. 412 Abs. 2 StPO ein Nichteintretensentscheid, und zwar ohne dass zum Revisionsgesuch noch eine Stellungnahme der übrigen Verfahrensbeteiligten und eine Vernehmlassung des Sachrichters eingeholt werden müsste (Fingerhuth, a.a.O., Art. 412 StPO N 2).

E. 1.1

S. 199, m.w.H.).

E. 2

2.1 Gemäss Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO kann die Revision verlangen, wer neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel geltend macht, die geeignet sind, einen Freispruch, eine wesentlich mildere oder wesentlich strengere Bestrafung der verurteilten Person oder eine Verurteilung der freigesprochenen Person herbeizuführen. Tatsachen und Beweismittel sind neu, wenn das Gericht im Zeitpunkt der Urteilsfällung keine Kenntnis von ihnen hatte, das heisst, wenn sie ihm nicht in irgendeiner Form unterbreitet worden sind (BGE 137 IV 59 E. 5.1.2 S. 66 f.; 130 IV 72 E. 1 S. 73). Neue Tatsachen und Beweismittel sind erheblich, wenn sie geeignet sind, die tatsächlichen Feststellungen, auf die sich die Verurteilung stützt, zu erschüttern, und wenn die so veränderten Tatsachen einen deutlich günstigeren Entscheid zugunsten des Verurteilten ermöglichen (BGE 137 IV 59 E. 5.1.4 S. 68; 130 IV 72 E. 1 S. 73). Die Revision ist zuzulassen, wenn die Abänderung des früheren Urteils wahrscheinlich ist (BGE 6B_758/2015 vom 24. November 2015 E. 1.1).

2.2 Ein Revisionsgesuch hat somit strengen Anforderungen an die Begründung zu genügen (Fingerhuth, a.a.O., Art. 411 StPO N 3). Das Berufungsgericht ist nicht gehalten, selbst nach Revisionsgründen zu suchen oder ein ungenügendes Revisionsgesuch zu ergänzen (Heer, a.a.O., Art. 411 N 7 sowie Art. 412 N 1 f. und 7; AGE DG.2017.8 vom 1. September 2017 E. 1.2). Den Gesuchsteller trifft eine Darlegungslast, die eine eigentliche Umkehr der Beweislast gegenüber dem ordentlichen Strafverfahren bedeutet: Er trägt die Verantwortung für die Stoffsammlung und den Nachweis von Behauptungen (Fingerhuth a.a.O. N 3, Heer, a.a.O. Art. 412 StPO N 1). Er hat im Einzelnen darzutun, inwiefern Tatsachen und Beweismittel neu sowie erheblich sind, und bereits das Revisionsgesuch muss etwa Angaben darüber enthalten, welche Aussagen von einem Zeugen zu erwarten sind, welchen Inhalt eine Urkunde und welche Beschaffenheit ein bestimmtes Beweisstück haben wird (Heer, a.a.O. Art. 412 StPO N 2). In Bezug auf Beweisanträge sind die Anforderungen strenger als im Hauptverfahren: Es müssen zusätzlich Anhaltspunkte für das zu erwartende Beweisergebnis vorgebracht werden (AGE DG.2018.43 vom 20. Juni 2019 E. 1.2, DG.2016.11 vom 24. Januar 2017 E. 1.3; Heer, a.a.O., Art. 412 StPO N 1 f., 5 und Art. 413 StPO N 5). Werden im Revisionsverfahren Noven im Sinne von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO geltend gemacht, so sind diese im Gesuch zumindest glaubhaft zu machen (Heer, a.a.O. Art. 412 StPO N 5 und Art. 413 StPO N 5). Die Revision ist zuzulassen, wenn die Abänderung des früheren Urteils wahrscheinlich erscheint (BGE 145 IV 197 E. 1.1 S. 199, 116 IV 353 E. 4e S. 360 f.). Die Revision dient jedoch nicht dazu, rechtskräftige Entscheide jederzeit infrage zu stellen oder frühere prozessuale Versäumnisse zu beheben (BGE 145 IV 197 E.

E. 2.3

2.3.1 Der Gesuchsteller macht sinngemäss einen Revisionsgrund nach Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO geltend, indem er behauptet, er habe seit dem Ergehen des beanstandeten Strafurteils die wahre Täterschaft ermittelt. Könnte der Gesuchsteller tatsächlich neue, bisher nicht bekannte Beweise für die Täterschaft eines Dritten vorlegen, so wäre dies klarerweise geeignet, ein Revisionsverfahren nach Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO auszulösen. Nach dem zuvor Ausgeführten hätte der Gesuchsteller aber genauere Angaben in seinem Revisionsgesuch machen und nötigenfalls konkret bezeichnete Beweisanträge stellen müssen. Die blosser Behauptung, er sei unschuldig und der wirkliche Schuldige sei ihm inzwischen bekannt, erfüllt die Begründungsanforderungen eines Revisionsgesuchs bei weitem nicht. Wenn der Gesuchsteller dazu noch ergänzt, er zeige sich ■ diesbezüglich kooperativ, damit die Person ermittelt und zur Rechenschaft gezogen wird ■ (Gesuch vom 4. November 2020), dann wird deutlich, dass er davon ausgeht, die Behörden hätten lediglich wegen eines allgemein geäusserten Verdachts tätig zu werden und das Verfahren neu aufzurollen.

2.3.2 Mit Verfügung vom 13. November 2020 wurde dem Gesuchsteller verdeutlicht, dass er die behaupteten Revisionsgründe genau zu bezeichnen und zu belegen habe. Er wurde darauf hingewiesen, dass es nicht genüge, wenn er lediglich ausführe, dass er Beweise für seine Unschuld vorlegen möchte, und beteuere, er habe die ihm angelastete Straftat nicht begangen. Wenn er behauptete, die verantwortliche Person ermittelt zu haben, so müsse er hierzu konkrete Beweise benennen und seine Behauptung zumindest glaubhaft machen. Trotz dieser umfassenden Erläuterung hat der Gesuchsteller in seiner ergänzenden Eingabe vom 19. November 2020 keinerlei konkretisierenden Angaben gemacht, sondern lediglich seine Unschuldsbeteuerungen und den Hinweis auf eine nicht genannte Dritttäterschaft wiederholt. In der weiteren Eingabe vom 30. November 2020 hat er dann zwar eine Dritttäterschaft benannt, nämlich B____, der bei der Auseinandersetzung in der Tatnacht angeblich ebenfalls zugegen war. Zum Nachweis von dessen Täterschaft hat er aber lediglich ausgeführt, dass ihm dies «mehrere Personen» telefonisch bestätigt hätten. Zwar seien seine Freunde leider nicht bereit, mit der Polizei zu kooperieren, doch sei er sich «sicher, dass mir B____ und auch die anderen anwesenden Personen dieser Nacht in einem persönlichen Gespräch eingestehen würden, dass er der Täter ist». Er schlägt daher vor, gemeinsam mit der Polizei den Kontakt zu B____ und/oder zu anderen beteiligten Personen zu suchen, um seine Unschuld zu beweisen.

2.3.3 Obschon die Ausführungen in der letzten Eingabe des Gesuchstellers etwas konkreter sind als seine früheren Angaben, genügen sie den Anforderungen an ein Revisionsgesuch offensichtlich nicht. Hätte der Gesuchsteller tatsächlich auch nur halbwegs belastbare Hinweise auf die Täterschaft von B____, dann hätte er diese spätestens jetzt konkret dartun müssen. Denn B____ ist kein Unbekannter, der plötzlich aufgrund neuer Erkenntnisse in den Fokus geraten wäre ■ diesfalls wären bloss rudimentäre Anhaltspunkte, um ihn überhaupt erst als möglichen Täter ins Spiel zu bringen und weitere Ermittlungen anzustossen, allenfalls ausreichend gewesen. Vorliegend hat sich indessen bereits das urteilende Gericht im Hauptverfahren mit den Hinweisen auf eine allfällige Täterschaft von B____ befasst und diese verneint. Unter diesen Umständen genügt es nicht, wenn der Gesuchsteller in seinem Revisionsgesuch lediglich und völlig unvermittelt die Behauptung aufstellt, B____ sei doch der Täter. Die hierfür vorgebrachten «Belege» sind offensichtlich untauglich. Wenn der Gesuchsteller vorschlägt, gemeinsam mit der Polizei seine «Freunde»

zu befragen, so ist das schon daher unbehelflich, weil er selbst gleichzeitig angibt, diese seien nicht bereit, mit der Polizei zu kooperieren. Im Übrigen hat er diese Freunde ■ mit Ausnahme von [...] ■ überhaupt nicht näher bezeichnet. Seine blossе Überzeugung, B_____ werde sich anlässlich eines persönlichen Gesprächs zur Tat bekennen ■ notabene einer versuchten vorsätzlichen Tötung, die mit Freiheitsstrafe von 4 ¼ Jahren geahndet wurde ■ genügt auch ganz offensichtlich nicht, um die Täterschaft des B_____ auch nur einigermaßen glaubhaft zu machen. Nachdem B_____ seine Täterschaft im Hauptverfahren bestritten und gemäss den Erkenntnissen im Urteil SB.2018.62 geltend gemacht hatte, er sei zur Tatzeit gar nicht in Basel gewesen, ist überhaupt nicht einzusehen, weshalb er nun plötzlich ein Geständnis ablegen sollte.

2.3.4 Zusammenfassend hat der Gesuchsteller keinerlei Anhaltspunkte geliefert, weshalb B_____ entgegen den Erkenntnissen aus dem abgeschlossenen Strafverfahren doch der Täter sein sollte und wie das nachzuweisen wäre. Dass er bloss in Aussicht gestellt hat, er werde nach seiner gewünschten baldigen Entlassung «mit den Ermittlungsbehörden zusammenarbeiten, um die Beweise vorlegen zu können» (ergänzende Eingabe vom 19. November 2020), bzw. er könne sich «vorstellen», gemeinsam mit der Polizei den Kontakt zu B_____ und/oder zu anderen Beteiligten zu suchen (ergänzende Eingabe vom 30. November 2020) belegt deutlich, dass er tatsächlich überhaupt nicht in der Lage ist, irgendwelche konkreten Beweise vorzulegen oder auch nur begründet zu beantragen. Damit ist es ihm nicht gelungen, eine für das Revisionsgesuch erforderliche neue Tatsache oder ein neues Beweismittel im Sinne von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO hinreichend konkret darzutun.

E. 3

3.1 Nach dem Gesagten erweist sich das Revisionsgesuch bereits aufgrund einer summarischen Vorprüfung als offensichtlich unzulässig und unbegründet, so dass darauf in Anwendung von Art. 412 Abs. 2 StPO nicht einzutreten ist.

3.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Gesuchsteller dessen Kosten zu tragen. Es wird ihm eine Entscheidungsbüher von CHF 500.■ auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR,SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.